





Marculf II,33 (deu)

DESGLEICHEN EINE FREILASSUNG 1 AUF EINE ANDERE ART: NACH DEM HINSCHEIDEN 2

An seinen geschätzten Soundso – *oder* die Soundso – der Soundso. Anbetracht der Treue und deines Dienstes³, auf welche Art Du mir dienstbar bist, löse ich Dich zur Vergebung meiner Sünden von allen Fesseln der Knechtschaft. Freilich unter der Bedingung, dass Du mir, solange ich am Leben sein werde, dienen musst. Nach meinem Tod aber, sollst Du, so Du mich überleben magst, ein Freigeborener⁴ sein, gerade so als ob Du von freigeborenen Eltern gezeugt worden wärest⁵. Und Du musst keinem meiner direkten oder mittelbaren Erben⁶ oder sonst irgendwem einen Dienst⁷ leisten. Dir sei als Eigenvermögen⁸ zugestanden, was Du hast und künftig erarbeiten kannst *und so weiter* …

³ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁴ Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. Die Formulierung "jemanden freigeboren zu machen" fordert demgegenüber die Erlangung der vollen Freiheit durch den Freilassungsakt. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143.

⁵ Vergleichbare Formulierungen finden sich außerhalb der Formelsammlungen lediglich in den in Gallien kaum bekannten Digesten Justinians im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der vollen Freiheit (XL 11,2: *si ingenuus natus esset*; XL 11,5: *si ingenuus factus medio tempore maculam servitutis non sustinuisset*). Das im gleichen Raum stark rezipierte Breviarium Alarici kennt diese Formulierung dagegen nicht, sondern geht bei der Freilassung von der Erlangung des Bürgerrechts als Römer, Latiner oder *dediticius* aus (Breviarium Alarici, Epitome Gai 1). Möglicherweise spielt sie auf die hier ebenfalls vorhandene Definition des Freien (*Ingenuos, qui ingenui nati sunt*), die den Rechtsstellungen der Freigelassenen gegenübergestellt wird. Zur Freilassung in den fränkischen Formelsammlungen vgl. auch D. Liebs, Vier Arten.

⁶ Die *proheredes* sind indirekt Erbberechtigte, also diejenigen die anstelle der Erben das Erbe erben, wenn die Erben das Erbe nicht erben (können).

⁷ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁸ Mit *peculium* wurde seit der Antike das Eigenvermögen von Sklaven oder anderen, der *patria potestas* unterworfenen Personen bezeichnet. Vgl. dazu J. Barschdorf, Freigelassene, S. 139-141; S. Heinemeyer, Freikauf des Sklaven, S. 69-77.



¹ Dasselbe Dokument wurde unter dem Titel *PROLOGUS* auch in das ältere Formelmaterial aus Sens aufgenommen (Sens A 63) und wird damit im Verbund von P₁₂ doppelt überliefert. Die *ingenuitas* bezeichnet eigentlich den Stand der Freigeborenen und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien (nachträglich) herbeigeführt wird, wörtl. also eine "Freigeborenmachung". ² Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.